

**E. E. Rahts der Stadt Rostock, Wegen der, sich äussernden ansteckenden Seuche, nöhtig befundene Verordnung : Publiciret den 9ten Novembr. Anno 1738. ; Nebst angehängter, an den Voigt zu Warnemünde bereits ergangener Instruction sub dato den 26 Octobr. 1738.**

Rostock: Warningck, [1738]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829645527>

Druck Freier  Zugang



MK - 5383<sup>12</sup>



S. S. Raths

der Stadt Rostock,

Wegen

der, sich äussernden ansteckenden

Peuche,

nöhtig befundene

**Verordnung.**

Publiciret den 9ten Novembr. Anno 1738.

Nebst

angehängter, an den Voigt zu Barnemünde  
bereits ergangener

**INSTRUCTION**

sub dato den 26 Octobr. 1738.

R O S T O C K,

Gedruckt bey Martin Warningel, E. E. und Hochw.  
Raths Buchdrucker,

Mk - 5383 12

\* \* \* \* \*

**D**emnach E. C. Rath wegen der, im Te-  
meswar Bannat, dem Königreich  
Ungarn, und Fürstenthum Sieben-  
bürgen, grassirenden ansteckenden  
Seuche bereits unterm 26ten Octobr. verordnet  
wie es wegen der, aus der Ost-See in den Hafen  
zu Warnemünde ankommenden Schiffen, de-  
nen darauf befindlichen Passagiers, und Gü-  
thern, solle gehalten werden: Und aber die Noth-  
wendigkeit erfordert, daß auch Landwärts alle  
möglichste Vorsicht, so wie solche im Lande Me-  
cklenburg, und von andern benachbahrten Städ-  
ten bereits genommen worden, hieselbst ebenmä-  
ßig beobachtet, und dieses Ubel unter Göttlichen  
Beystand, abgehalten werden möge; So will  
E. C. Rath

I. allen dessen Bürgern und Einwohnern, in  
specie denen Schiffern und Fuhrleuten, worun-  
ter auch die frembde, so anhero kommen, mit be-  
griffen, ernstlich anbefohlen haben, so lieb ihnen ist,  
die gewöhnliche quarantaine, und über solche,  
nach befinden, schwere Straffe zu vermeiden,  
nach

11. 222 - 1111

nach keine inficirte, oder denen angrenkende verdächtige Orter zu reisen, noch nach solchen zu handeln, weniger von daher, Waaren oder Güther, noch Passagiers zu bringen, und so wenig zu Warnemünde als allhier, vor- oder in der Stadt, abzusetzen. Auch

2. von unverdächtigen Orten keine Passagiers, wes Geschlechts oder Condition sie seyn mögen, hieher zu bringen, fals sie nicht mit genugsahmen, unter der Obrigkeit Siegel bestärckten Gesundheits-Pässen, die von Ort zu Ort zu unterschreiben, versehen, welche Pässe nebst dem Rahmen, Alter, Statur, Haar, Kleidung und Condition, zugleich anzeigen müssen, wie lange die Person sich des Orts, wo der Paß gegeben, aufgehalten, wohin sie wolle, woher sie komme, und was sie für Sachen bey sich habe. Wie denn auch in Absicht der Güther, ein vollständiges Obrigkeitliches Attestatum, wo sie gepacket, und geladen, und daß sie von keinem verdächtigen Orte gekommen, erfordert wird. Bürde jedoch

3. in denen Pässen dieses alles nicht richtig specificiret seyn, so sollen, dem befinden nach, die Waaren, in die Luft einige Zeit ausgebreitet, der

Schiffer und Fuhrmann, allenfalls bey dem Unvermögen des Passagiers, mit denen dazu erforderlichen Unkosten belegt, und deshalb annoch mit 10 Rthlr. bestraffet werden. Gleich nun dieses

4. nur allein von unverdächtigen oder angrenzenden Orten zu verstehen, also wird, alle Personen und Güther von würcklich inficirten Ländern einzunehmen, und überzufahren, gänzlich und bey Leib- und Lebens- Straffe verbotthen, es möchten dabey Pässe befindlich seyn oder nicht, nur allein ausgenommen, wann Leute von Distinction, mit einem Obrigkeitlichen Passe erweisen könten, daß sie an einen oder andern Orte bereits quarantaine gehalten, und über 6 Wochen aus den inficirten Orte bereits weg gewesen. Dahin-

gegen

5. keine, aus oberwehnten inficirten Orten kommende Werber, Pferde-Händler, abgedanckte oder verloffene Soldaten, wann sie gleich Pässe hätten, eingelassen, und überhaupt keine Bettel-Juden, und übrige Bettler, wann sie auch aus keinem verdächtigen Lande kommen, und mit Pässen versehen sind, die hiesige Stadt-Thore, nach der daselbst bereits gestellten Ordre, passiren, und, wann

wann sie sich dennoch ohne Paß, oder ohne vorzei-  
gung desselben herein schleichen, mit dem Hals-Ei-  
sen und ewiger Verweisung gestraffet werden sol-  
len. Ebenmäßig sollen

6. keine Giftfangende Waaren, als alte Klei-  
der, Federn, Bett-Beräth, Leinwand, Garn, Haa-  
re, von Menschen oder Vieh, Pelkwerck, Glachs,  
Hampff, Wolle, Zucker und dergleichen, aus  
dem Erz-Herkogthum Oesterreich, Ober-  
Schlesien, oder dem Südlichen Theile von  
Pohlen kommend, wann gleich Pässe dabey wären,  
in diese Stadt und deren Gebieth eingelassen,  
vielmehr die überbringer zurück gewiesen, gestraf-  
fet, und allenfalls die Waare verbrandt werden.  
Daher denn auch

7. denen Kleider-Sellern hiemit bey schwererer  
Straffe anbefohlen wird, dergleichen Sachen, in  
specie alte Kleider und Decken überall von aussen  
herein, nicht auf oder anzunehmen, weniger her-  
umb zu tragen oder zu versellen. Hienebst wird

8. denen vor den Stadt-Zhören, auch in dem  
Flecken zu Warnemünde wohnenden Bürgern  
auch denen Einwohnern der Stadt- und Hospi-  
tal-Dörffer, bey 5 Rthlr. Straffe, so oft einer da-



wider handelt, anbefohlen, keine frembde Bettler, Juden, Zigeiner, Vaganten oder Landstreicher und abgedanckte Soldaten, solche haben Pässe oder nicht, kommen her, woher sie wollen, aufzunehmen oder zu herbergen. Wie denn auch

9. die Fährleute, Schiffer, Fischere und Kohl-Gärtner, bey Verlust ihrer Bötche, und dem befinden nach, schwerer Abndung, angewiesen seyn sollen, keinen frembden Menschen, den sie nicht wohl kennen, und dessen beständigen Aufenthalt wissen, weniger einige Waaren und Gütber, nur allein die zur Stadt kommende Essel-Waaren ausgenommen, in ihre Bötche zu nehmen, und über die Warnau nach die Stadt zu bringen, sondern solche ihnen nicht völlig bekandte Personen nach denen Land-Zhören zu verweisen, umb ein jeder daselbst gebührend examiniret werden könne. Da widrigenfalls auch derjenige so sich unzulässig übersetzen lassen, willkürlich, und mit harter Straffe belegt werden soll. Und wird denen Strand-Boigten anbefohlen, darauf genaue Acht mit zu haben. Gleichfalls wird

10. gesambten Warnemündern, bey vorangezeigter Straffe, anbefohlen, keinen Menschen, oder

oder einige Waaren, darüber die Pässe vorher von dem Vorhabenden Bürgermeister nicht recognosciret, und welche der Voigt sodann, seiner habenden Ordre gemäß, nicht passiren lässet, zu Warnemünde, oder sonsten irgendwo einzunehmen und anhero zu bringen, oder an einen Ufer unter Wegens anzusehen. Wie denn auch

11. denen Vorstehern zum Hospital des Heil. Geists aufgegeben wird, ihren an der Warnau wohnenden Bauers-Leuten, welche Bötthe haben, anzubefehlen, daß sie gleichfalls, bey Verlust ihrer Bötthe und anderer schwerer Straffe, sich des überfahrens frembder, ihnen nicht bekandter Leute, und anderer Waaren, als die sie gewöhnlich zur Stadt bringen, gänzlich enthalten sollen.  
Leztlich

12. sollen auch hiesige Bürger und Einwohner, wann sie ausserhalb dem Lande Mecklenburg reisen, und überhaupt, wann sie über 14 Tage auszubleiben gedencken, umb sie auch auswerts keinen Anstoß leiden mögen, sich hieselbst mit einem Gesundheits-Paß versehen, und solchen von der Obrigkeit des Orts, von wannen sie wieder zurück kommen, auch, wo sie mehrere Städte passiren, allent-

allenthalben unterschreiben lassen, da widrigenfalls ein jeder, daß er nicht weiter, wie er angegeben, verreiset, woeniger an inficirte Dertter inzwischen gewesen sey, mittelst Sydes, der bey vorkommenden Zweifel, dem befinden nach, auch sonst erfordert wird, zu bekräftigen schuldig ist.

Und damit diese, bey gegenwärtigen Zeiten nöthige Verordnung, die S. S. Rath denen sich herfür gebenden Umständen nach, zu verbessern, und allenfalls zu schärffen Ihm vorbehält, zu jedermans Wissenschaft gelangen, und ein jeder sich für Schimpff, Schaden und Ungelegenheit, versehen können, so soll dieselbe von denen Sankeln verlesen, und hiernegst am Rath-Hause, auch in denen Corps de Guardes und an denen Land- und Strand-Zhören, auch außwärts in der Stadt Gebieth affigiret werden. Publicatum Jussu Senatus den 9 Novembr. 1738.

Abdruck

# Abdruck

Der, an den Voigt zu Warnemünde  
erlassenen

## Ordnung,

Wornach sich auch alle Seefahrende zurichten  
haben.

Demnach E. E. Rath wegen der, in  
Hungarn, Siebenbürgen, und einem  
Theil des Königreichs Pohlen sich herfür gege-  
benen ansteckenden Seuche, besonders dahin  
mit bedacht seyn muß, daß auch Seewerts  
dieses Ubel nicht einschleichen möge; So wird

I. der Voigt zu Warnemünde hiemit,  
gleich bereits von Gerichtswegen mündlich ge-  
schehen, auß Nachdrücklichste beordert, Nah-  
mens E. E. Raths, denen dasigen gesambten  
Lothsen anzuzeigen, und bey Leib und Lebens-  
Straffe anzubefehlen, daß, wann sie zu Einho-  
lung eines ankommenden Schiffes, aus den Ha-  
fen

B

fen

drigen-  
angege-  
inzwi-  
orkom-  
sonsten

Zeiten  
nen sich  
bessern,  
zu je-  
der sich  
it, vor-  
ankeln  
auch in  
n Land-  
e Stadt  
n Jussu

druck

fen fahren, wozu allemahl ein Musqveter von dem daselbst liegenden Commando, mit ins Both zu nehmen, sie am Bordt. des Schiffes nicht steigen, noch einiges Guth davon in ihr Both nehmen, sondern sofort, und zu allererst fragen sollen, woher das Schiff komme. Musten aber ein oder zwey bey stürmichten Wetter auf das Schiff, zu dessen Einbohlung in den Hafen, steigen, so sollen dieselbe nicht eber davon wieder herunter gehen, bevor die Pässe examiniret, und deshalb die Ordre gestellet worden. Falls nun

2. ihnen die Antwort würde, (welche nach der reinen Wahrheit bey Leib und Lebensstraffe zu sagen, die Lothsen dem Schiffer einschärffen sollen,) daß das Schiff aus einem, mit Pohlen communication habenden, an der Ost-See liegenden Hafen käme, sollen sie weiter fragen; wie viel Personen, und was für Güther es aufhätte? da dann, falls es Gifftfangende Waaren, als Pelzwerck, Wolle, Leinwand, Seide, Leder, Federn, Hampff, Glachs, Haare, und dergleichen geladen hätte, sie

tier von  
mit ins  
Schiffes  
n in ihr  
allererst  
e. Mu-  
en Wet-  
lung in  
icht eber  
ie Pässe  
gestellt

che nach  
Lebens-  
iffer ein-  
s einem,  
den, an  
sollen sie  
was für  
s Gift-  
Wolle,  
dampff,  
n hätte,  
sie

sie dem Schiffer sofort anzeigen sollen, daß er nicht in den Hafen gelassen würde, sondern so gleich zurück segeln sollte, es wäre denn, daß der Schiffer güngsamme Attestata bey sich hätte, wie solche Waaren, bereits Jahr und Tag im Lager, an dem Ort, woher er kombt, gelegen, oder die etwanigen Dachsenhäute in derselbigen Stadt gefallen wären, da sodann, solche Attestata und Pässe wohl beräuchert herauf gesandt, und, ohne Ausnahme, herauf gebracht werden sollen, wann Rostocker Schiffer mit dergleichen Waaren ankommen sollten, als welche sodann, dem befinden nach, die quarantaine auf 8 oder 14 Tage zu halten, und die Giftfangende Waaren, in dem, auf dem Eylande erbaueten Behältniß, auszusöhnen haben. Falls auch ein oder anderer Passagier von dem Schiffe gelassen seyn wolte, so haben die Lothsen deren Pässe, wann selbige auf dem Schiffe zuvor wohl beräuchert, anzunehmen, und bleiben die Passagiers, bis dahin ihre Pässe nachgesehen, mit dem Schiffe auf der Rtheede liegen. Hätte aber

B 2

3. ein

3. ein, von solchen Hafens kommendes Fahr-  
Zeug, andere Kauffmanns-Güter geladen, so  
sollen die Lothsien, ihnen die Pässe und Certi-  
ficaten, wann selbige vorhin auf den Schiffe  
wohl beräuchert, geben lassen, dieselbe dem  
Boigt einliefern, und dieser solche sofort zu  
Wasser, oder per Expressen zu Lande an den  
Worthabenden Burgermeister aussenden, da  
sodann, wann solthane Pässe ihre völlige Rich-  
tigkeit haben, und specialiter sowohl in Ab-  
sicht derer Personen als Güter eingerichtet  
sind, auch allenfalls Endtlich, oder an Endes  
statt können bekräftiget werden, die Ordres  
zu Einlassung des Schiffes sollen gestellet wer-  
den, wiewohl auch die Personen, denen Umb-  
ständen nach, endlich zu erhärten haben, daß  
sie innerhalb 40 Tagen, an keinen mit der Pest  
behafteten Orte gewesen. Und sollen die  
Passagiers in diesem, und noch mehr in vor-  
hergehenden Fall, wann Giftfangende Waa-  
ren auf dem Schiffe sind, einige Tage, dem be-  
finden nach, und wann bey ihren Pässen ein  
Zweiffel entstünde, in dem auf dem Inlande ge-  
gen

gen Warnemünde über befindlichen, nechstens  
noch mehr zu erweiternden Hause, die quaran-  
taine zu halten schuldig seyn, da denn von  
dasigen Commando ein jeglicher Einwoh-  
ner in Warnemünde oder auch Fremb-  
der abzuhalten ist, nicht die geringste Com-  
munication mit denen Fahr-Zeugen und dar-  
auf befindlichen Leuten zu haben, nur, daß  
diesen im Nothfall das nöthige Essen und Trin-  
cken gegen baares Geld, so sie in einem mit  
Wasser gefülleten Geschirr zu empfangen ha-  
ben, zugebracht, und ans Land oder aufs Schiff  
geworffen werden kan. Ob auch wohl

4. die von anderer, als vorhin angeführter  
See-Küste kommende Schiffe in den Hafen  
können gelassen werden, so sollen solche dennoch  
Ostwärts anlegen, und keine Luken öffnen,  
auch keiner von dem Schiffe treten, des Be-  
huff eine Schildwache gegenüber zu setzen, be-  
vor die Pässe und Attestata nach dem Wort-  
habenden Burgermeister aufgesandt, und nach  
befundener deren Richtigkeit, ihnen die völlige  
Freyheit concediret worden. Solten

5. über



5. über verhoffen, die, von vorangeführter See-Kante kommende Schiffer sich wegern vor den Hafen auf der Rbede zu bleiben, oder bey inhabenden Bistfangenden Waaren wieder zurück zu geben, oder, in vorhin S. 2. angeführten Fall, die Zurückkunft der Attestaten nicht abwarten wollen, sonderu gar mit Gewalt in den Hafen einzudringen suchen, so soll der Voigt das daselbst, von hiesiger Stadt-Guarnison liegende Commando, zu Hülffe zu ruffen, und mit nöthiger Gewalt, nach der, von dem Herrn Commendanten an das Commando, gestellter Ordre, und mit gesambter Hand, solches, auch das nur eine Person an Land trete, zu wehren suchen. Hätte aber

6. dergleichen Schiff keine Bistfangende Waaren geladen, und könnte wegen grossen Sturms, ohne äusserster Gefahr, nicht auf der Rbede beliegen bleiben, so kan es zwar, bis nach von Rostock eingekommener Ordre, in den Hafen, aber dennoch Ostwärts, angeleget, und von einer, gegenüber zustellenden Schild-

Schildwache observiret werden, und muß kei-  
ner inzwischen von den Schiffe auß Land treten,  
weniger das geringste Kauffmanns-Guth auß  
Land gebracht, noch die Lucken eröffnet wer-  
den.

Vornach sich der Boigt und gesamte Ein-  
wohner des Fleckens Warnemünde genau zu  
achten, und für ernstliche Straffe in den Con-  
traventions - Fall zu hüten haben. Jussu  
Senatus Rostock den 26 Octobr. 1738.



fürbrer  
wegern  
n, oder  
en wie-  
2. an-  
ttesta-  
ar mit  
hen, so  
Stadt-  
Hülffe  
ch der,  
an das  
mit ge-  
ne Per-  
Hätte

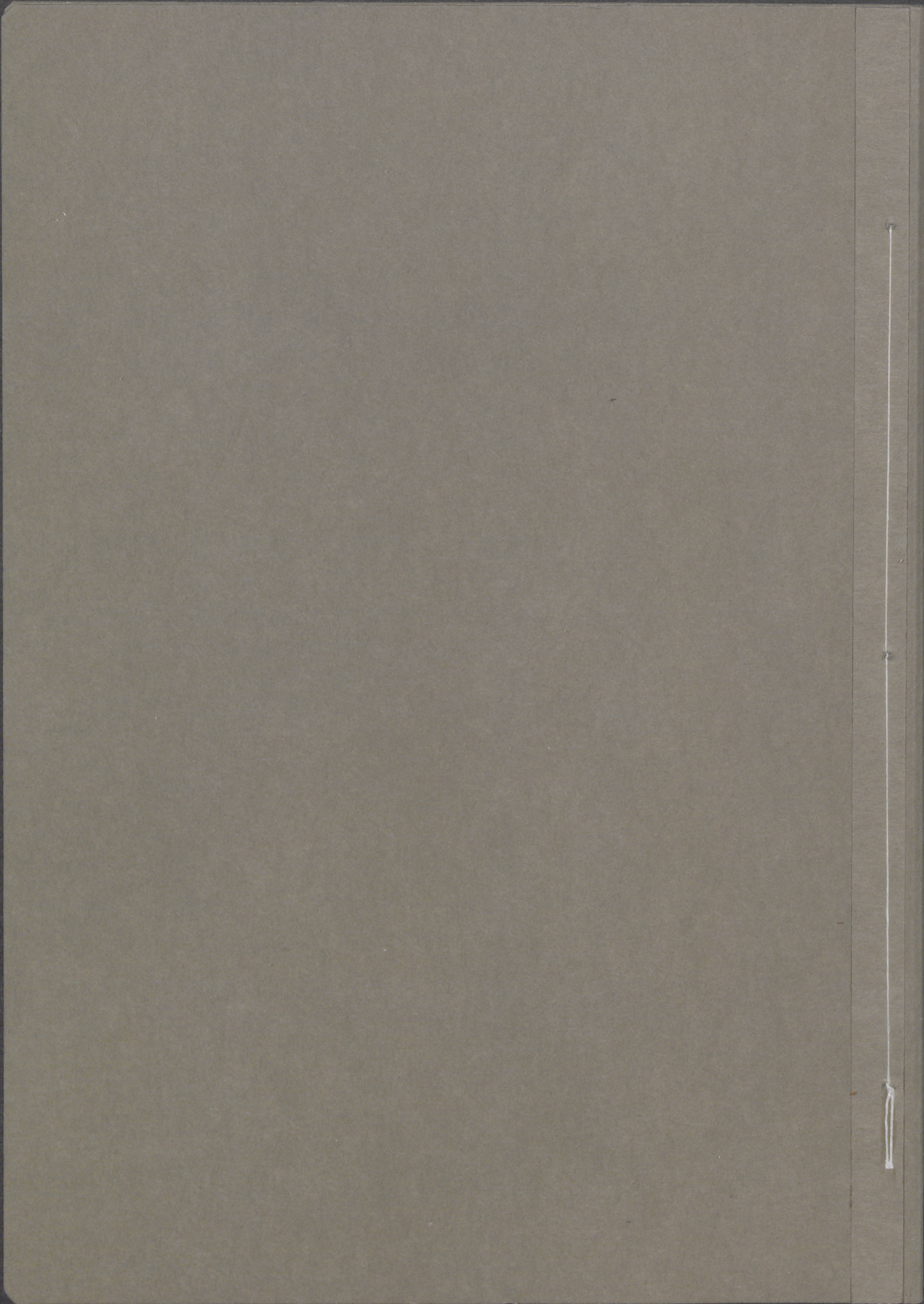
ngende  
grossen  
cht auf  
ar, bis  
rdre,  
, ange-  
llenden  
Schild-

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through.



Faint, illegible text from an adjacent page, possibly bleed-through or a fragment of a manuscript. The text is arranged in several lines and is too faded to transcribe accurately.



wann sie sich dennoch ohne Pa-  
gung desselben herein schleichen  
fen und ewiger Verweisung ge-  
len. Ebenmäßig sollen

6. keine Giftfangende Wa-  
der, Federn, Bett-Gerath, Leir-  
re, von Menschen oder Vieh,  
Hampff, Wolle, Zucker un-  
dem Erz-Herkogthum S-  
Schlesien, oder dem Süd-  
Pohlen kommend, wann gleich  
in diese Stadt und deren  
vielmehr die überbringer zurück-  
set, und allenfalls die Waare  
Daher denn auch

7. denen Kleider-Sellern  
Straffe anbefohlen wird, der-  
specie alte Kleider und Decken  
herein, nicht auf oder anzunel-  
umb zu tragen oder zu verselle

8. denen vor den Stadt-  
Flecken zu Warnemünde  
auch denen Einwohnern der  
tal-Dörffer, bey 5 Rthlr. Str

A 3

ohne vorzei-  
n Hals-Si-  
werden sol-

alte Klei-  
Barn, Haa-  
eck, Glachs,  
ichen, aus  
ch, Ober-  
theile von  
ben wären,  
eingelassen,  
en, gestraf-  
dt werden.

schwerer  
Sachen, in  
von aussen  
eniger her-  
gft wird

uch in dem  
n Bürgern  
nd Hospi-  
st einer da-  
wider

